

66. Jahrgang Nr. 1
 Donnerstag, 6. Januar 2011


i INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort des Krefelder Oberbürgermeisters.....	S. 1
Krefelder Sternsinger im Rathaus	S. 2
Aus dem Stadtrat	S. 3
Bekanntmachungen	S. 3
Auf einen Blick	S. 8

GRUSSWORT DES KREFELDER OBERBÜRGERMEISTERS ZUM JAHRESWECHSEL

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder neigt sich ein auch für die Stadt Krefeld ereignisreiches Jahr seinem Ende zu. Es gab zahlreiche erfreuliche Ereignisse zu feiern, aber auch manche Schwierigkeiten zu überwinden. Ganz besonders hat es mich gefreut, dass unser Krefelder Wahrzeichen, die Dionysiuskirche, nach sechs Jahren endlich ihre Turmspitze wieder erhalten hat. Vielen Spendern gilt diesbezüglich mein besonderer Dank.

Durch das Konjunkturpaket II war es möglich, in diesem Jahr verschiedene zusätzliche Sanierungsarbeiten in Angriff zu nehmen - unter anderem an unseren Schulen. Mit der Fertigstellung verbessern sich die Rahmenbedingungen und das Lernumfeld für zahlreiche Schülerinnen und Schüler deutlich. Dies gilt auch für Umbau- und Neubaumaßnahmen in Krefelder Kindertageseinrichtungen, gerade auch im Zusammenhang mit der Betreuung der unter Dreijährigen. Deutlich wahrnehmbar sind die Ergebnisse der Sanierungsarbeiten an der Infrastruktur, vor allem an unseren Straßen. Ebenso profitieren verschiedene Krefelder Kultureinrichtungen von dem Konjunkturprogramm. Ohne die Finanz-



Gregor Kathstede, Oberbürgermeister der Stadt Krefeld

mittel wäre eine so rasche Realisierung der Projekte sicher nicht möglich gewesen.

Ein Thema, das uns bis ins neue Jahr begleiten wird, ist der Doppelhaushalt für die Jahre 2010 und 2011 mit einem Haus-

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

haltssicherungskonzept für die Stadt. Dass dies angesichts der schwierigen finanziellen Situation nahezu aller Kommunen nach der weltweiten Wirtschaftskrise auch in Krefeld nicht ohne Veränderungen auf der Ausgabenseite wie auf der Einnahmeseite machbar ist, hat die Verwaltung frühzeitig dargestellt. Nur durch eine seriöse Haushaltspolitik wird es möglich sein, die Zukunft unserer Stadt auch weiterhin aktiv gestalten zu können. Deshalb bitte ich Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, schon jetzt um Verständnis für die notwendigen Veränderungen und um Unterstützung bei der Umsetzung.

In wirtschaftlicher Hinsicht konnte Krefeld weitere Fortschritte verzeichnen. Die Ansiedlung von Thyssen Krupp mit dem neuen Stahl-Service Center im Hafen und Netto mit einem großen Logistikzentrum im Krefelder Süden möchte ich beispielhaft nennen. Sie und viele weitere Unternehmen haben zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Auch der Neubau in Krefeld für das zentralisierte Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper stärkt die wirtschaftliche Bedeutung unserer Stadt. Die Helios-Kliniken verwirklichten in Krefeld und Hüls weitere Teilbereiche der angekündigten Modernisierung durch umfangreiche Neu- und Ausbauten.

Leider gehört auch die Falschbuchung eines sechsstelligen Euro-Betrages im städtischen Fachbereich Finanzservice zu den Ereignissen des Jahres. Die Verwaltung hat nach dem Bekanntwerden dieses unerfreulichen Vorfalles die vollständige Aufarbeitung des Vorgangs forciert und alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet beziehungsweise umgesetzt. Durch eine neue Organisationsstruktur im Bereich Finanzservice, technische Ergänzungen und Sicherungsmechanismen sollen ähnliche Fehler in Zukunft ausgeschlossen werden.

Für die Kultur in Krefeld zeichnete sich das laufende Jahr insbesondere durch die Sicherung des Verbleibs der Werkgruppe aus sieben Objekten von Joseph Beuys im Kaiser-Wilhelm-Museum aus. Für das kommende Jahr sehen wir nun dem Beginn der umfangreichen Restaurierung des Gebäudes entgegen. Die Entscheidung zur Umwandlung der Vereinigten Städtischen Bühnen Krefeld und Mönchengladbach (VSB) in eine gemeinnützige Gesellschaft zum 1. Januar 2011 ist die Grundlage zur langfristigen Sicherung unseres Gemeinschaftstheaters und Fortsetzung unserer erfolgreichen Theater-Ehe mit der Stadt Mönchengladbach.

Ein weiterer Bauabschnitt zum Umbau des Ostwalls konnte in 2010 fertig gestellt werden. Einzelhandel und Gastronomie setzen abermals durch ihre engagierte Beteiligung an der „Größten Straßenmodenschau der Welt“ und vielen anderen Aktivitäten wesentliche Akzente zur Belebung der Innenstadt. Ein weiterer zentraler Punkt auf diesem Wege ist für mich jetzt die dringend notwendige Entscheidung über den Verwaltungsstandort Stadthaus. Ich bin der Überzeugung, dass ein zentraler Neubau zur weiteren Belebung und Gestaltung der Innenstadt beitragen könnte. Deshalb arbeiten wir mit Hochdruck daran, Entscheidungsgrundlagen zu bekommen, ob eine solche Lösung auch aus ökonomischer Sicht tragbar ist.

Eine große Bedeutung hatte auch 2010 wieder das bürgerschaftliche Engagement einer glücklicherweise immer noch steigenden Anzahl von freiwilligen Helfern in allen Lebenslagen. Einige von ihnen konnte die Stadt im Laufe des Jahres bei verschiedenen Anlässen für dieses Engagement auszeichnen. Ich möchte aber

besonders allen denjenigen, die sich ohne große mediale Aufmerksamkeit für andere engagieren, auf diesem Wege meinen herzlichen Dank aussprechen und ermuntern, auch weiterhin in diesem Sinne aktiv zu bleiben.

Ich wünsche Ihnen, liebe Krefelderinnen und Krefelder, Ihren Familien und Ihren Freunden einen guten Jahreswechsel und ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2011.

Ihr Gregor Kathstede
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld

KREFELDER STERNSINGER IM RATHAUS

Bevor sie nach Weihnachten ausschwärmen, waren die Sternsinger der Krefelder katholischen Pfarren auch dieses Jahr ins Rathaus gekommen um ihren Segenswunsch an die Pforte des Rathaussaales zu schreiben. Für die Stadt Krefeld freuten sich Oberbürgermeister Gregor Kathstede und Bürgermeisterin Jutta Pilat über die in diesem Jahr wieder sehr zahlreich erschienenen Sternsingergruppen und wünschten ihnen viel Erfolg für ihre Sammelaktion. Die katholische Region Krefeld im Bistum Aachen begleitet gemeinsam mit dem Bund der deutschen katholischen Jugend und den Pfarrgemeinden die Aktion Dreikönigssingen.

Aus Kambodscha stammt der Originaltext „kmäng kmäng bonghein kom-lahng - Kinder zeigen Stärke“, für das Leitwort der diesjährigen Sternsinger-Aktion. Zwischen Weihnachten und dem Fest „Heilige Drei Könige“ werden die Sternsingergruppen im Gewand von Kaspar, Melchior und Balthasar von Haus zu Haus ziehen, die Bewohner mit ihrem Gesang erfreuen und an den Häusern den Segenswunsch „20*C-M-B*11“ anbringen, der für „Christus mansionem benedicat“ oder „Christus möge dieses Haus segnen“ steht. Dabei sammeln die Sternsinger Spenden, die im Bistum Aachen für Projekte in rund hundert Ländern der Dritten Welt, diesmal mit Schwerpunkt Kambodscha, eingesetzt werden.



Für die Stadt Krefeld freuten sich Oberbürgermeister Gregor Kathstede und Bürgermeisterin Jutta Pilat über die in diesem Jahr wieder sehr zahlreich erschienenen Sternsingergruppen und wünschten ihnen viel Erfolg für ihre Sammelaktion.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 10. Januar bis 14. Januar 2011 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 11. Januar 2011

17.00 Uhr Finanz- und Beteiligungsausschuss, Rathaus

Mittwoch, 12. Januar 2011

17.00 Uhr Bauausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG NACH § 10 ABS. 3 BIMSchG I. V. M. § 8 ABS. 1 DER 9. BIMSchV

Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen der KCT Krefelder Container Terminal GmbH in 47809 Krefeld

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die KCT Krefelder Container Terminal GmbH mit Sitz in 47809 Krefeld, Am Hafenkopf 8, plant die Erweiterung ihrer Anlage zum Umschlag von Abfällen auf dem Grundstück, Am Hafenkopf 8, Gemarkung Linn, Flur 12, Flurstück 37, in 47809 Krefeld. Die Anlage fällt unter die Nummer 8.15 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Vorhabens ist der Umschlag von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag.

Mit Schreiben vom 08.11.2010 hat die KCT Krefelder Container Terminal GmbH bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der vorgenannten Anlage beantragt.

Für die Maßnahme ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Anlagen zum Umschlag von gefährlichen Abfällen sind nicht in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **13.01.2011 bis einschließlich 14.02.2011** an folgender Stelle zur Einsicht aus:

Stadt Krefeld, Stadthaus, Raum SH 45, Konrad-Adenauer Platz 17, 47803 Krefeld

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr

und 14.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag bis 17.30

Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können nur innerhalb der **Einwendungsfrist vom 13.01.2011 bis 28.02.2011** schriftlich bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt – FB36 – Konrad-Adenauer Platz 17, 47803 Krefeld vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW können gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen unterzeichnenden Personen erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben.

Auf Verlangen der Einwender/-innen werden jedoch deren Namen und Anschriften vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern eine Erörterung stattfindet, so ist diese öffentlich und findet statt im **Rathaus Uerdingen, Sitzungssaal 2. OG., Am Marktplatz 1, 47829 Krefeld**

Der Termin für den Beginn der Erörterung von Einwendungen wird bestimmt auf den **15. März 2011, 10.00 Uhr**.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen ihres Ermessens gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und unter Berücksichtigung des § 12 i.V.m. § 14 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass

fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. van de Fliedrt

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS

„MESSE DÜSSELDORF“

Messe Düsseldorf	Laufzeit	Geltungsbereich
boot – Düsseldorf	22.01.2011 – 30.01.2011	P
EuroShop	26.02.2011 – 02.03.2011	*
Global Shoes Frühjahr	16.03.2011 – 18.03.2011	*
GDS (Frühjahr)	16.03.2011 – 18.03.2011	*
BEAUTY INTENATIONAL	18.03.2011 – 20.03.2011	* VRR/VRS
make-up artist design show	19.03.2011 – 20.03.2011	*
TOP HAIR INTERNATIONAL	19.03.2011 – 21.03.2011	* VRR/VRS
Pro Wein	27.03.2011 – 29.03.2011	*
digi:media	07.04.2011 – 09.04.2011	*
interpack	12.05.2011 – 18.05.2011	*
GIFA	28.06.2011 – 02.07.2011	*
METEC	28.06.2011 – 02.07.2011	P
NEWCAST	28.06.2011 – 02.07.2011	P
THERMPROCESS	28.06.2011 – 02.07.2011	*
CARAVAN SALON Düsseldorf	¹⁾ 26.08.2011 – 04.09.2011	*
TourNatur	02.09.2011 – 04.09.2011	*
Global Shoes Herbst	07.09.2011 – 09.09.2011	*
GDS (Herbst)	07.09.2011 – 09.09.2011	*
REHACARE	21.09.2011 – 24.09.2011	*
A+A	18.10.2011 – 21.10.2011	*
MEDICA	16.11.2011 – 18.11.2011	* VRR/VRS
ComPaMED	16.11.2011 – 18.11.2011	* VRR/VRS

P = Publikummessen

* = Nur für Fachbesucher oder Facheinkäufer mit Legitimation/Einladung

¹⁾ = 27.08.2010 = Fachbesucher- und Medientag

1. Berechtigte

Besucher und Aussteller der vorgenannten Messen.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten und Ausstellerausweise sind am Besuchstag bzw. an den Laufzeittagen zugleich Fahrausweise für die Hin- und

Rückfahrt zum/vom Düsseldorfer Messegelände im Sinne des VRR-Tarifs. Fahrpreisanteile sind im KombiTicket-Preis enthalten.

Die Anerkennung erstreckt sich auf folgende Kartentypen:

- Tages- und Dauerkarten
- Eintrittskartengutscheine (mit Kennzeichnung) einschließlich Vorregistrierungsnachweise
- Ausstellerausweise

zusätzlich:

zwei Tage vor und zwei Tage nach den genannten Messeveranstaltungen

- Ehrenkarten

3. Geltungsbereich

Die Fahrausweise gelten im Verbundtarifraum Rhein-Ruhr, bei den entsprechend gekennzeichneten Messeveranstaltungen auch im Verbundtarifraum Rhein-Sieg.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am Besuchstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb der KombiTickets erfolgt über die Messe Düsseldorf.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und vor Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr und ggf. die Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Sieg.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS

„VERANSTALTUNGEN IN DER ESPRIT ARENA, DÜSSELDORF“

Geltungszeitraum: 01.01.2011 – 31.12.2011

1. Berechtigte

Besucher der Veranstaltungen in der ESPRIT arena in Düsseldorf.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten zu allen Veranstaltungen in der ESPRIT arena in Düsseldorf, ausgenommen Fußballspiele der Fortuna Düsseldorf und des DFB gelten am jeweiligen Veranstaltungstag als gültige Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zu/von der ESPRIT arena in VRR-Verkehrsmitteln. Fahrpreisanteile sind im Eintrittspreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten im gesamten Verbundraum.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am jeweiligen Veranstaltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb erfolgt über den Veranstalter.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerten.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS

„MORITZ FIEGE BRAUKULTTOUR, BOCHUM“

Geltungszeitraum: 1. Januar 2011 – 31. Dezember 2011

1. Berechtigte

Besucher der Veranstaltungen „MORITZ FIEGE BrauKultTour“ in Bochum.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten zu den Veranstaltungen „MORITZ FIEGE BrauKultTour“ in Bochum gelten am jeweiligen Veranstaltungstag als gültige Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zu/von der Privatbrauerei Moritz Fiege in Bochum in VRR-Verkehrsmitteln. Fahrpreisanteile sind im Eintrittspreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten im gesamten Verbundraum.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am jeweiligen Veranstaltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Der Vertrieb erfolgt über den Veranstalter.

6. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerten.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT GEMÄSS ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS

„VERANSTALTUNG ‚FEUERWERK DER TURNKUNST‘, DORTMUND“

Geltungstag: Samstag, 15. Januar 2011

1. Berechtigte

Besucher der Veranstaltung „Feuerwerk der Turnkunst“ am 15.01.2011 in Dortmund.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten für die Veranstaltung „Feuerwerk der Turnkunst“ gelten am 15.01.2011 zugleich als Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zu/von der Veranstaltung in Dortmund in VRR-Verkehrsmitteln. Die Eintrittskarten sind entsprechend gekennzeichnet. Fahrpreisanteile sind enthalten.

3. Geltungsbereich

Die KombiTickets gelten im gesamten Verbundraum.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am 15.01.2011 bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Die KombiTickets werden durch den Veranstalter vertrieben.

6. Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Abschnitt B.4.14 der VRR-Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerten.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHE SONDERANGEBOTE GEMÄSS ABSCHNITT B.10 DES VRR-TARIFS

HAUPTVERSAMMLUNGEN

Nr.	Firma	Ort	Geltungstag	Geltungsbereich
S 12/2011	ThyssenKrupp AG	Bochum	21.01.2011	VRR

1. Berechtigte

Teilnehmer der Hauptversammlung der oben genannten Firma.

2. Fahrausweise und Preis

Eintrittskarten zu der Hauptversammlung der oben genannten Firma gelten am angegebenen Veranstaltungstag zur Hin- und Rückfahrt mit VRR-Verkehrsmitteln zu/von der Hauptversammlung. Fahrpreisanteile sind im Preis der Eintrittskarte enthalten.

3. Geltungsbereich

Eintrittskarten/Fahrausweise zu der Hauptversammlung der oben genannten Firma gelten an den angegebenen Geltungstagen zu den jeweiligen Veranstaltungsorten in dem oben genannten Geltungsbereich.

4. Geltungsdauer

Die KombiTickets gelten am angegebenen Geltungstag ganztägig bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Weitere Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist je Fahrt und Person ein Zusatz-Ticket gemäß Ziffer B.4.14 der Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Die Benutzung von Fernzügen der DB (ICE, EC/IC) ist ausgeschlossen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT „TUI – VRR/VRS“

Geltungszeitraum: 1. November 2010 – 31. Oktober 2011

Im Rahmen der Kooperation zwischen dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), der Verkehrsverbund Rhein-

Ruhr AöR (VRR), der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) und der TUI Deutschland GmbH & Co. KG/Hannover wird im oben genannten Geltungszeitraum das unten beschriebene Sonderangebot fortgeführt.

1. Berechtigte

Fluggäste mit einem gültigen Flugticket von TUI (1-2 Fly, CeBeCo/ Dr. Tigges, L'TUR, OFT-Reisen, Wolters-Reisen, FoxTours, Berge&Meer, Airtours, TUIfly). Last-Minute-Bucher erhalten für die Hinfahrt zum Flughafen eine Reisebestätigung mit dem Eindruck „Fahrausweis auf der Fahrt zum Flug“.

Für Fluggäste von L'TUR und TUIfly gilt das Flugticket nur in Verbindung mit dem entgeltlichen Zusatzpaket.

2. Fahrausweise/Verkauf und Preis

Von der TUI Deutschland GmbH für TUI-Reisen ausgestellte Flugtickets sind in Verbindung mit einem **Beiblatt „Fahren und Fliegen“** Fahrausweise zur einmaligen Hin- bzw. Rückfahrt zu/von dem im Ticket genannten Flughafen (Düsseldorf, Dortmund oder Köln/Bonn) im Sinne der Verbundtarife (VRR und VRS).

Die Flugtickets sind ebenso gültige Fahrausweise in Verbundverkehrsmitteln (RE-, RB- und S-Bahnen) zwischen den Verbundräumen VRR und VRS bzw. umgekehrt.

Der Fahrpreis ist im Flugpreis enthalten.

Für Fluggäste von L'TUR und TUIfly ist das Beiblatt „Fahren und Fliegen“ **nur** in den entgeltlichen Zusatzpaket enthalten.

3. Geltungsbereich

Die Reiseunterlagen gelten innerhalb der Verbundräume VRR und VRS sowie im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen diesen beiden Verbundräumen in allen VRR/VRS-Verkehrsmitteln.

Bei Abflug außerhalb der Verbünde VRS/VRR (z. B. Frankfurt-Flughafen) gelten die Reiseunterlagen zur Fahrt zu/von dem DB-Bahnhof, der dem Wohnort des Reisenden am nächsten liegt. Von dort gilt dann das Rail&Fly-Angebot der DB AG (s. Ziffer 5.).

4. Geltungsdauer

Die Flugtickets werden am Tag vor dem Abflug, am Abflugtag sowie am Tage des Rückfluges und an dem Tag, der dem Datum des Rückflugeintrages folgt, als Fahrausweis für die Fahrt zum bzw. vom Flughafen anerkannt.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Fahrten im VRR-Binnenverkehr ist für die Benutzung der 1. Klasse je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Ziffer B.4.14 der Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Bei Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr zum VRS ist die Benutzung der 1. Klasse **nicht** möglich.

Außerhalb der Verbundräume VRR und VRS gilt im ein- und ausbrechenden Verkehr das Rail&Fly-Angebot der DB AG zur Fahrt in allen Zügen der DB AG. Innerhalb der Verbundräume VRR und VRS sowie zwischen diesen Verbänden gilt das Rail&Fly-Angebot nur in den DB-Fernverkehrszügen (ICE, IC/EC).

Die Nichtausnutzung des Flugtickets als Fahrausweis begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr bzw. Rhein-Sieg.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT „DERTOUR – VRR/VRS“

Geltungszeitraum: 1. November 2010 – 31. Oktober 2011

Im Rahmen der Kooperation zwischen dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR), der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) und der DERTOUR GmbH & Co. KG/Frankfurt am Main wird im oben genannten Geltungszeitraum das unten beschriebene Sonderangebot fortgeführt.

1. Berechtigte

Fluggäste mit einem gültigen Flugticket von DERTOUR **einschließlich ADAC-Reisen**. Last-Minute-Bucher erhalten für die Hinfahrt zum Flughafen eine Reisebestätigung mit dem Eindruck „Fahrausweis auf der Fahrt zum Flug“.

2. Fahrausweise/Verkauf und Preis

Von der DERTOUR GmbH für DERTOUR-Reisen und **ADAC-Reisen** ausgestellte Flugtickets sind in Verbindung mit einem Beiblatt „Fahren und Fliegen“ Fahrausweise zur einmaligen Hin- bzw. Rückfahrt zum/vom im Ticket genannten Flughafen (Düsseldorf, Dortmund oder Köln/Bonn) im Sinne der Verbundtarife (VRR und VRS).

Die Flugtickets sind ebenso gültige Fahrausweise in Verbundverkehrsmitteln (RE-, RB- und S-Bahnen) zwischen den Verbundräumen VRR und VRS bzw. umgekehrt.

Der Fahrpreis ist im Flugpreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die Reiseunterlagen gelten innerhalb der Verbundräume VRR und VRS sowie im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen diesen beiden Verbundräumen in allen VRR/VRS-Verkehrsmitteln.

Bei Abflug außerhalb der Verbünde VRS/VRR (z. B. Frankfurt-Flughafen) gelten die Reiseunterlagen zur Fahrt zu/vom dem DB-Bahnhof, der dem Wohnort des Reisenden am nächsten liegt. Von dort gilt dann das Rail&Fly-Angebot der DB AG (s. Ziffer 5.).

4. Geltungsdauer

Die Flugtickets werden am Tag vor dem Abflug, am Abflugtag sowie am Tage des Rückfluges und an dem Tag, der dem Datum des Rückflugeintrages folgt, als Fahrausweis für die Fahrt zum bzw. vom Flughafen anerkannt.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Fahrten im VRR-Binnenverkehr ist für die Benutzung der 1. Klasse je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Ziffer B.4.14 der Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Bei Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr zum VRS ist die Benutzung der 1. Klasse **nicht** möglich.

Außerhalb der Verbundräume VRR und VRS gilt im ein- und ausbrechenden Verkehr das Rail&Fly-Angebot der DB AG zur Fahrt in allen Zügen der DB AG. Innerhalb der Verbundräume VRR und VRS

sowie zwischen diesen Verbänden gilt das Rail&Fly-Angebot nur in den DB-Fernverkehrszügen (ICE, IC/EC).

Die Nichtausnutzung des Flugtickets als Fahrausweis begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr bzw. Rhein-Sieg.

Tarifliches Sonderangebot des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR)

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf führt der Verkehrsverbund Rhein/Ruhr (VRR), dem auch die SWK MOBIL GmbH angehört, nachstehend aufgeführtes tarifliches Sonderangebot durch.

TARIFLICHES SONDERANGEBOT „MEIERS WELTREISEN – VRR/VRS“

Geltungszeitraum: 1. November 2010 – 31. Oktober 2011

Im Rahmen der Kooperation zwischen dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR), der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) und Meiers Weltreisen/Frankfurt am Main wird das unten beschriebene Sonderangebot im oben genannten Zeitraum fortgeführt.

1. Berechtigte

Fluggäste mit einem gültigen Flugticket von Meiers Weltreisen. Last-Minute-Bucher erhalten für die Hinfahrt zum Flughafen eine Reisebestätigung mit dem Eindruck „Fahrausweis auf der Fahrt zum Flug“.

2. Fahrausweise/Verkauf und Preis

Von Meiers Weltreisen ausgestellte Flugtickets sind in Verbindung mit einem Beiblatt „Fahren und Fliegen“ Fahrausweise zur einmaligen Hin- bzw. Rückfahrt zum/vom im Ticket genannten Flughafen (Düsseldorf, Dortmund oder Köln/Bonn) im Sinne der Verbundtarife (VRR und VRS).

Die Flugtickets sind ebenso gültige Fahrausweise in Verbundverkehrsmitteln (RE-, RB- und S-Bahnen) zwischen den Verbundräumen VRR und VRS bzw. umgekehrt.

Der Fahrpreis ist im Flugpreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die Reiseunterlagen gelten innerhalb der Verbundräume VRR und VRS sowie im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen diesen beiden Verbundräumen in allen VRR/VRS-Verkehrsmitteln.

Bei Abflug außerhalb der Verbünde VRS/VRR (z. B. Frankfurt-Flughafen) gelten die Reiseunterlagen zur Fahrt zu/vom dem DB-Bahnhof, der dem Wohnort des Reisenden am nächsten liegt. Von dort gilt dann das Rail&Fly-Angebot der DB AG (s. Ziffer 5.).

4. Geltungsdauer

Die Flugtickets werden am Tag vor dem Abflug, am Abflugtag sowie am Tage des Rückfluges und an dem Tag, der dem Datum des Rückflugeintrages folgt, als Fahrausweis für die Fahrt zum bzw. vom Flughafen anerkannt.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Fahrten im VRR-Binnenverkehr ist für die Benutzung der 1. Klasse je Fahrt und Person ein ZusatzTicket gemäß Ziffer B.4.14

der Tarifbestimmungen zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerten.

Bei Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr zum VRS ist die Benutzung der 1. Klasse nicht möglich.

Außerhalb der Verbundräume VRR und VRS gilt im ein- und ausbrechenden Verkehr das Rail&Fly-Angebot der DB AG zur Fahrt in allen Zügen der DB AG. Innerhalb der Verbundräume VRR und VRS sowie zwischen diesen Verbänden gilt das Rail&Fly-Angebot nur in den DB-Fernverkehrszügen (ICE, IC/EC).

Die Nichtausnutzung des Flugtickets als Fahrausweis begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr bzw. Rhein-Sieg.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

07.01. – 09.01.2011

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25, 47800 Krefeld, 475088

14.01. – 16.01.2011

Wirtz & Winzen

Elisabethstraße 37, 47799 Krefeld, 714759



APOTHEKENDIENST

Montag, 10. Januar 2011

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Dienstag, 11. Januar 2011

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Struwelpeter-Apotheke, Neukirchener Straße 2

Mittwoch, 12. Januar 2011

Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Donnerstag, 13. Januar 2011

Apotheke am Sprödental, Roonstraße 1

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Pluspunkt-Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Freitag, 14. Januar 2011

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39

Samstag, 15. Januar 2011

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Sonntag, 16. Januar 2011

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Roland-Apotheke, Ostwall 242



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.